

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 415/13 B

L 3 R 498/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 R 1482/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Altersrente ohne Kürzung der auf dem FRG beruhenden Entgeltpunkte (EP) auf 60 vH ihres Wertes (*vgl § 22 Abs 4 FRG*) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 8.1.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Der Kläger meint, es müsse die Frage geprüft werden, "ob nach dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union die Entgeltpunkte, die für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz errechnet worden sind, um 40 % auch dann gekürzt werden dürfen, wenn die Rentenleistung nicht ausschließlich auf Fremdrentenzeiten beruht".
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob damit eine konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne hinreichend bezeichnet ist. Jedenfalls hat der Kläger schon deren Klärungsbedürftigkeit nicht ansatzweise dargelegt. Wie schon die diversen früheren (erfolglosen) Nichtzulassungsbeschwerden zeigen (*ua BSG vom 24.8.2011 - B 5 R 218/11 B; Senatsbeschluss vom 19.4.2011 - B 13 R 323/10 B; Senatsbeschluss vom 19.4.2011 - B 13 R 187/10 B - SozR 4-5050 § 22 Nr 12; Senatsbeschluss vom 19.10.2011 - B 13 R 187/11 B; Senatsbeschluss vom 25.1.2012 - B 13 R 380/11 B; Senatsbeschluss vom 10.12.2012 - B 13 R 361/12 B*), ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach wie vor der Meinung, dass die Kürzung der EP für FRG-Berechtigte nach § 22



Abs 4 FRG zu Unrecht erfolgt sei. Zur Darlegung einer (erneuten) Klärungsbedürftigkeit reicht es aber nicht aus, lediglich ein weiteres Mal die eigene Rechtsmeinung auszubreiten. Vielmehr ist zumindest eine substantielle Auseinandersetzung mit den bereits ergangenen Entscheidungen des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis unter Kenntnissnahme des dortigen Inhalts erforderlich. Hieran fehlt es abermals.

- 7 Zudem hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der gestellten Frage nicht aufgezeigt. Denn aus der Beschwerdebegründung erschließt sich nicht mit hinreichender Klarheit, inwieweit die von seinem Prozessbevollmächtigten formulierte Frage nach dem vom LSG festgestellten und für das Revisionsgericht verbindlichen Sachverhalt für das angestrebte Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte.
- 8 Soweit der Kläger sinngemäß meinen sollte, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung über die oben bezeichnete Frage vorgelegt habe, hat er auch einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht aufgezeigt. Insbesondere hat er einen Verstoß des Berufungsgerichts durch die Nichtvorlage der Sache gegen Art 267 Abs 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ansatzweise schlüssig dargelegt.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

